

Zeitschrift: Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse

Herausgeber: Schweizerischer Forstverein

Band: 57 (1906)

Heft: 1

Buchbesprechung: Bücheranzeigen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

digung des Holzes durch die Unzufriedenen geschah teilweise trotz ausdrücklichen Verbotes der kompetenten Gemeindebehörden.

Auf Klage der Gemeinde- und Forstbehörden hin wurden 197 Beteiligte, welche sich der Übertretung der kantonalen Forstordnung schuldig gemacht hatten, zur Verantwortung gezogen und am 15. Dezember abhин vom Kleinen Rat nach dem ordnungsgemäßen Verfahren verurteilt: 9 Bürger haben Bußen von Fr. 100, 183 solche von je Fr. 30 zu bezahlen.

Damit ist die Ruhe und Ordnung im Buschlav glücklich wieder hergestellt worden.

Wallis. Neue Forstkreiseinteilung. Durch die auf 1. Dezember 1905 erfolgte Schaffung eines weiteren, sechsten Forstkreises und Besetzung dieser Stelle durch Herrn A. de Werra, von Sitten, wurde eine neue forstliche Kreiseinteilung bedingt. Damit im Zusammenhang fand auch eine Versetzung verschiedener Kreis-Oberförster statt.

Die neue Einteilung der Kreise und deren Besetzung ist folgende:

Forstkreis:	Bezirke:
I. (Goms, Raron-Ost und Brig):	Oberförster Barberini in Brig.
II. (Visp und Raron-West):	" Arbenz in Visp.
III. (Leuk und Siders):	" Géquoz in Siders.
IV. (Herens, Sitten und Conthey):	" Lorétan in Sitten.
V. (Entremont und Martigny):	" de Werra in Martigny.
VI. (St. Maurice und Montheny):	" Delacoste in Montheny.



Bücheranzeigen.

Mitteilungen der Schweizerischen Zentralanstalt für das forstliche Versuchswesen. Herausgegeben vom Vorstande derselben, Arnold Engler, Professor am Polytechnikum in Zürich. VIII. Band. 3. Heft. Zürich. Kommissionsverlag von Fäsi & Beer. VII u. 50 S. gr. 8°.

Das dritte Heft bringt zwei Arbeiten, die eine von Hrn. Ph. Flury, Adjunkt der Versuchsanstalt, die andere von Hrn. Dr. H. C. Schellenberg, Dozent der Pflanzenpathologie am Polytechnikum.

Hr. Flury hat sich der recht verdienstlichen Aufgabe unterzogen, mittelst exakter Untersuchungen die Leistungsfähigkeit einiger für die Praxis und zu versuchstechnischen Zwecken wichtigster Höhenmesser festzustellen und zwar sowohl hinsichtlich der Genauigkeit der Resultate, als mit Bezug auf die größt mögliche Förderung der Arbeit.

Einer solchen Prüfung unterworfen wurden die Höhenmesser von Weise, Klein, Christen und Hüni, sowie der als Hypsometer benutzte Meterstab, eine Auswahl, welche sicher als zweckentsprechend bezeichnet werden darf, indem sie den wichtigsten in Betracht kommenden Systeme angemessene Vertretung gewährt.

Die Höhenermittlung mit sämtlichen angeführten Hilfsmitteln fand statt an 542 Stämmen (meist Fichten und auch andern Nadelhölzern, nebst zirka 13 % Buchen). Die betreffenden Bäume wurden sodann gefällt und liegend gemessen. Bei Anwendung des Christenschen Höhenmessers und des gewöhnlichen Zentimetermaßstabes diente ein 2 $\frac{1}{2}$ m langer Stock als Stützpunkt für die das Instrument führende Hand, wodurch natürlich die Genauigkeit des Ergebnisses wesentlich gesteigert wird.

Bei sämtlichen Instrumenten sind die durchschnittlichen Fehlerprozente, da sich die positiven und die negativen Abweichungen ausgleichen, relativ klein. Die größten Einzelnabweichungen ergaben der Zentimetermaßstab und der Höhenmesser von Christen, während sich diejenigen von Weise und Klein und besonders das ziemlich komplizierte Hünische Stativinstrument günstiger verhielten. Immerhin bezeichnet Hr. Flury den Christenschen Hypsometer wegen seiner Einfachheit bei hinreichender Genauigkeit als den für die Praxis zweckentsprechendsten, allerdings mit dem Beifügen, es verlange seine Anwendung ziemlich viel Übung in der Handhabung.

Wir müssen davon absehen, auf weitere Details der (wie übrigens alle Arbeiten dieses Autors) durch große darauf verwendete Sorgfalt und Umsicht ausgezeichneten Abhandlung einzutreten und empfehlen sie deshalb unsren Fachgenossen zu aufmerksamem Studium.

Die Untersuchungen des Hrn. Dr. Schellenberg beziehen sich auf das Absterben der sibirischen Tanne (*Abies sibirica* Led.) auf dem Adlisberg bei Zürich, welche dort in einigen zirka 30jährigen Exemplaren von einem Scheibenpilz, *Dasyscypha calyciformis* Willd., einem nahen Verwandten des bekannten Lärchenkrebses, *Dasyscypha* oder *Peziza* Willkommii Hrtg., befallen wurde. Der Hr. W. gibt von dem auch an unserer Weißtanne, doch ohne ernstliche Gefährdung vorkommenden Pilz eine genaue Beschreibung nach Form und Entwicklung und vergleicht ihn mit dem Lärchenkrebspilz, mit dem er manche Analogie besitzt. So z. B. tritt *D. calyciformis* bald als Parasit, bald als Saprophet auf, wie solches auch für *D. Willkommii* nachgewiesen wurde.

Durch Infektion hat sodann Hr. Schellenberg die Identität des Pilzes der sibirischen Tanne mit *D. calyciformis* unserer Tanne nachgewiesen und gleichzeitig gezeigt, daß die Infektion an das Vorhandensein einer Verwundung des Kindenkörpers gebunden ist. Er bespricht endlich die vom Pilz angerichteten Beschädigungen, seine forstliche Bedeutung und die Mittel, ihn zu bekämpfen. Da Luftfeuchtigkeit seine Verbreitung begünstigt, so würde sich als Schutzmittel freien Stand empfehlen. — Bei uns kann der Anbau von *Abies sibirica* als Waldbaum wohl nur für die höchsten Lagen in Frage kommen und hier dürfte der Pilz für diese Holzart kaum eine Gefahr bilden, wie ja im Hochgebirge auch die Lärche nicht vom Lärchenkrebs zu leiden hat.

Dadurch wird aber die Bedeutung der vorliegenden, mit großem Fleiß durchgeföhrten und namentlich auch sehr hübsch illustrierten Arbeit in keiner Weise beeinträchtigt, sondern es bildet dieselbe einen sehr verdankenswerten und willkommenen Beitrag zur Kenntnis der mikroskopischen Feinde des Waldes.

L'évolution forestière dans le canton de Neuchâtel, histoire, statistique, nouvelle étape. Premier supplément, publié à l'occasion de la VII^{me} exposition suisse d'agriculture, de sylviculture et d'horticulture de 1903 par le service forestier neuchâtelois. Neuchâtel. Imprimerie Paul Attinger, 1903.

Die Entwicklung des Forstwesens im Kanton Neuenburg ist bekanntlich im Jahre 1896 anlässlich der schweizerischen Landesausstellung in Genf anschaulich und sehr ein-

gehend dargestellt worden. Die unmittelbare Veranlassung zum Erscheinen des vorliegenden ersten Supplementes bot die siebente schweizerische land- und forstwirtschaftliche Ausstellung vom Jahre 1903 in Frauenfeld.

Zwei Momente sind es namentlich, welche die neue Periode seit 1896 charakterisieren, nämlich das neue kantonale Forstgesetz vom Jahre 1897 und sodann die Unterstellung sämtlicher Privatwaldungen in der Eigenschaft als Schutzwald unter die direkte staatliche Aufsicht. Diese so tief ins Privatrecht einschneidende Maßregel ließ sich, wie das Kantonsforstinspektorat mit Befriedigung konstatiert, ohne nennenswerte Opposition einführen, und kann jetzt als vollendete Tatsache gelten. Sie legt ein ehrendes Zeugnis ab für die einsichtige Auffassung der intelligenten neuenburgischen Bevölkerung.

Das neue eidgenössische Forstgesetz (Oktober 1902) verursachte dem Kanton Neuenburg keine sachlichen Änderungen seines eigenen Gesetzes.

Aus der allgemeinen Beschreibung des Kantons mögen hier ganz kurz nachfolgende Angaben Platz finden. Die gesamte Waldfläche umfaßt, exkl. bestockte Weide, 19945 ha = 28,0 % der Gesamtfläche des Landes (exkl. Seefläche). Von der gesamten Waldfläche gehören dem Staate 9,5 %, den Gemeinden und Corporationen 50,4 % und den Privaten 40,1 %. Auf den Kopf der Bevölkerung entfallen 0,16 ha Wald (Schweiz 0,26 ha); die Bevölkerungsdichte beträgt pro km² 160 (Schweiz 80).

Die in den Privatwaldungen früher so beliebten, verderblichen Verkaufsschläge, ausgedehnte Kahlschläge, kommen jetzt nicht mehr vor, es nähert sich die Behandlung der Privatwaldungen mehr und mehr derjenigen der öffentlichen Waldungen. In den öffentlichen Waldungen bildet neben den Wytweiden der Hochwald eigentlich die einzige Betriebsform. Sie stehen unter direkter Bewirtschaftung, von der Bestandesgründung, Bestandespflege, bis einschließlich Anzeichnung, Bewertung und Verkauf der Holzernte. In dieser Hinsicht ist die neuenburgische Forst-Organisation vorbildlich. Mit Recht betont das kantonale Forstinspektorat, daß in der Waldwirtschaft das kommerziell merkantile Moment mehr und mehr beachtet werden müsse, daß der Forstbeamte in gewissem Sinne auch Kaufmann sein solle. Bei den verhältnismäßig kleinen Forstkreisen, wie sie Neuenburg besitzt, ist diese detaillierte Wirtschaft möglich. Das neuenburgische Forstpersonal besteht aus 8 Beamten mit wissenschaftlicher Bildung. Demselben stehen 4 durch das Landwirtschaftsdepartement ernannte Angestellte für die Beaufsichtigung der Privatwaldungen und im übrigen 63 Banniwarthe zur Verfügung.

Einer weitern Einrichtung sei hier noch speziell gedacht. Der Kanton Neuenburg besitzt, außer einer kantonalen Forstkommission, welcher die Beratung aller das Forstwesen betreffenden Fragen allgemeiner Natur obliegt, für jeden Forstkreis noch eine Kreiskommission, bestehend aus Delegierten der waldbesitzenden Gemeinden nach Maßgabe der Waldfläche. Diese Kreiskommissionen wählen unter Genehmigungsvorbehalt der Regierung Kreisoberförster und Adjunkte, überwachen die Handhabung der bestehenden Gesetze, befassen sich mit allen, das engere Forstwesen betreffenden Fragen. Es ist einleuchtend, daß gerade diese Kommissionen überdies in hohem Grade geeignet sind, das Interesse für den Wald in der Bevölkerung zu wecken und zu pflegen. Schließlich bilden sie auch einen kräftigen moralischen Rückhalt für den Kreisoberförster bei Ausübung seines oft mühevollen und schwierigen Berufes. Dank dem Entgegenkommen dieser Kommissionen konnte der Besitzstand der öffentlichen Waldungen seit 1896 um zirka 400 ha vergrößert werden. Die Aufstellung der Wirtschaftspläne steht für die Staatswaldungen noch etwas zurück. Der Weidgang ist in allen Waldungen abgeschafft.

Der zweite Teil der vorliegenden Arbeit ist der Statistik gewidmet. Der uns zur Verfügung stehende Raum gestattet nur eine ganz kurze Wiedergabe der wichtigsten Resultate. Die Gesamtnutzung beträgt durchschnittlich für die Zeit von 1895/96 bis 1901/02 in den Staatswaldungen pro ha 3.3 m^3 (hievon Durchforstungen 24 %), in den Gemeindewaldungen 4.9 m^3 (hievon Durchforstungen 22 %). Die Nutzholzausbeute stellt sich auf 40 resp. 47 %.

Im Kanton Neuenburg bestehen 54 Rohholz verarbeitende Etablissements, in der Hauptsache Sägereien, mit einem jährlichen Konsum von zirka $56,000 \text{ m}^3$ Nadelholz, 6000 m^3 Hartholz und 300 m^3 Weichhölzer.

Eine spezielle Material- und Geldertragsstatistik gibt Aufschluß über die Verhältnisse im III. Forstkreis (Oberförster Biolley in Couvet) für die Jahre 1880/81 bis 1901/02. Die 2200 ha öffentlicher Waldungen (ausschließlich Gemeindewaldungen) erzielen einen durchschnittlichen Ertrag von 3.7 m^3 Hauptnutzung und 1.1 m^3 Zwischenutzung mit einem Brutto-Geldertrag von Fr. 68 pro ha (Minimum Fr. 37, Maximum Fr. 110) mit progressiv-steigender Tendenz im letzten Jahrzehnt und einem holzernektostenfreien Reinertrag von Fr. 54 pro ha.

Eine weitere Zusammenstellung veranschaulicht die Aufnahmelergebnisse der nach der „méthode du contrôle“ behandelten Gemeindewaldungen von Couvet, welche den Exkursionsteilnehmern der schweizerischen Forstversammlung vom Jahre 1901 noch in guter Erinnerung stehen. Das beigegebene interessante Material erbringt den Nachweis, daß trotz größerer Nutzung der Holzvorrat infolge besserer Zuwachsausnützung zugemommen hat.

Wir empfehlen den werten Fachgenossen das angelegentliche Studium der Evolution forestière des Kantons Neuenburg.

Flury.



Holzhandelsbericht.

(Dem Holzhandelsbericht ist die auf Seite 14 u. 15 dieses Heftes mitgeteilte Sortierung zugrunde gelegt.)

Im Dezember 1905 erzielte Preise.

A. Stehendes Holz.

(Preise per m^3 . Aufrüstungskosten zu Lasten des Verkäufers. Einmessung am liegenden Holz mit Rinde.)

Bern, Staatswaldungen, V. Forstkreis, Thun.

(Holz verkauft bis zum kleinsten Durchmesser von 15 em für Bau- und 28 em für Sägholz.)

Brucher en (Transport bis Thun Fr. 6). 10 m^3 Fi. Bauholz, mit $0,84 \text{ m}^3$ per Stamm, Fr. 23. — 25 m^3 , $\frac{8}{10}$ Fi. $\frac{2}{10}$ Ta. Sägholz, mit $2,28 \text{ m}^3$ per Stamm, Fr. 28, — Hirsetschwend i (bis Thun Fr. 6). 30 m^3 , $\frac{3}{10}$ Fi. $\frac{7}{10}$ Ta. Bauholz, mit $1,15 \text{ m}^3$ per Stamm, Fr. 25. 20. — 165 m^3 , $\frac{3}{10}$ Fi. $\frac{7}{10}$ Ta. Sägholz, mit 3 m^3 per Stamm, Fr. 32. — Heimenegg bahn (bis Thun Fr. 4). 30 m^3 , $\frac{2}{10}$ Fi. $\frac{8}{10}$ Ta. Bauholz, mit $1,11 \text{ m}^3$ per Stamm, Fr. 25. 20. — 164 m^3 , $\frac{1}{2}$ Fi. $\frac{1}{2}$ Ta. Sägholz, mit $2,02 \text{ m}^3$ per Stamm, Fr. 30. 70. — Bemerkung. Preise für Sägholz um 4 % und für Bauholz um 17 % höher als im Vorjahr.

Bern, Staatswaldungen, XIV. Forstkreis, Tavannes.

(Holz verkauft bis zum kleinsten Durchmesser von 14 em für Nadel- und 24 em für Laubholz.)

Montbautier (bis Tavannes Fr. 5. 50). 743 Stämme. $\frac{2}{10}$ Fi. $\frac{7}{10}$ Ta. $\frac{1}{10}$ Bu., mit $1,58 \text{ m}^3$ per Stamm, Fr. 24. (1904 Fr. 23. 50.) — 5 Fi., mit $3,85 \text{ m}^3$